

Flurneuordnungsamt Meiningen,
Frankental 1
98617 Meiningen
Az.: 3 – 2 - 0262

Meiningen, den 08.12.1999

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mupperg

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Gemarkungen Liebau, Mogger, Oerlsdorf und in Teilen der Gemarkungen Heubisch, Mupperg und Sichelreuth die **vereinfachte Flurbereinigung Mupperg**, Landkreis Sonneberg, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 986 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mupperg"

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mupperg.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden Förritz und Neuhaus- Schierschnitz und den angrenzenden Gemeinden und Städten Sonneberg, Neustadt bei Coburg und Mitwitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das objektive Interesse für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mupperg ist auf Grund folgender landeskultureller Mängel und Defizite gegeben.

Der Grundbesitz ist zersplittert und die Flurstücke unwirtschaftlich geformt. Eine Erschließung aller Eigentumsflächen ist weder durch vorhandene noch durch katastermäßig ausgewiesene Wege gegeben. Die vorhandenen Wege sind größtenteils nicht katastermäßig ausgewiesen und befinden sich in schlechtem Zustand. Für ihre Unterhaltung ist die Zuständigkeit nicht geklärt.

Durch das Anlegen von Drainagen ist in vielen Teilen ein neues Grabensystem entstanden, das rechtlich nicht gesichert und teilweise nicht mehr funktionsfähig ist. Das vorhandene Wegenetz weist zahlreiche Mängel auf, insbesondere fehlt die innere Gewannerschließung. Die im Verfahrensgebiet tätigen Landwirte sind durch Nutzungsregelungen in die von ihnen bewirtschafteten Flächen eingewiesen worden. Nicht immer ist die Zuwegung gegeben. Sie erfolgt überwiegend mit Duldung über angrenzende Bewirtschaftungsgewanne.

Durch die großflächige Bewirtschaftung sind flurgliedernde Elemente beseitigt worden, die typische Kulturlandschaft ist stark beeinträchtigt. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Grenzsteifens bestehen Landnutzungskonflikte, die unter anderem auch eigentumsrechtliche Probleme beinhalten.

Grundbuch und Liegenschaftskataster entsprechen nicht mehr den gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen. Die Vermarkung der Flurstücke fehlt weitgehend.

In den Ortslagen von Mogger, Mupperg und Oerlsdorf bestehende Mängel und Defizite ergeben sich u.a. aus mangelhafter Erschließung, Nutzungskonflikten die rechtlich nicht gesicherte Erschließung von Wohngrundstücken und baurechtlichen Missständen. Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung der genannten Ortslagen und stellen gravierende Investitionshindernisse sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Die genannten Probleme können nur durch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, ortsregulierende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie durch Maßnahmen zur Auflösung von Landnutzungskonflikten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG und § 56 LwAnpG behoben werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen und der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, dass ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Sie orientiert sich an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 17.08.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG und § 56 LwAnpG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

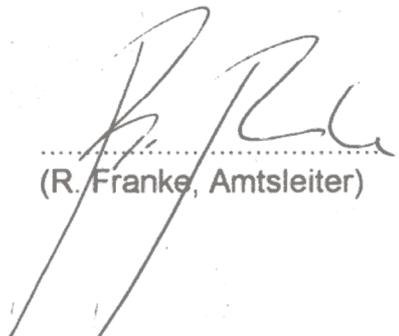
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
PF 10 06 53
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


(R. Franke, Amtsleiter)



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Mupperg vom 08.12.1999

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Heubisch

Flur: -, Flurstücks-Nr.

719/3, 719/4, 720/2, 721/2, 722/2, 723/4, 723/5, 723/6, 724, 724/2, 724/5, 724/6, 724/7, 724/8, 724/9, 724/10, 724/11, 724/12, 725, 726/3, 726/4, 726/5, 727/2, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738/2, 858/13, 1452/7, 1452/8, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457/2, 1458, 1459/2, 1462/2, 1463, 1464/1, 1464/2, 1465, 1466/3

Gemarkung Liebau

alle Flurstücke

Gemarkung Mogger

alle Flurstücke

Gemarkung Mupperg

Flur: -, alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

196/5, 196/6, 196/7, 196/8, 196/9, 198, 199/5, 199/6, 199/7, 200/6, 200/7, 200/8, 200/9, 200/10, 201/20, 201/21, 201/22, 201/47, 201/48, 201/51, 201/82, 201/94, 201/95, 201/96, 201/97, 201/98, 201/99, 230/11, 231/2, 235/3, 237/2, 239, 242/5, 243/3, 245/5, 245/6, 247/3, 250/3, 251/4, 251/5, 251/6, 252/3, 252/4, 255/2, 256, 256/2, 256/3, 257/2, 259, 260/2, 260/3, 261/2, 262/2, 262/3, 267/2, 268/2, 271/5, 271/6, 271/7, 271/8, 271/9, 272/6, 272/7, 272/8, 272/10, 277/3, 277/4, 277/5, 281, 283/2, 286, 287/1, 287/2, 289/2, 293, 294/2, 294/3, 294/4, 294/5, 295/2, 296, 297, 298, 299, 301/3, 301/4, 302/2, 302/4, 303/2, 304, 307/2, 308, 309, 310/2, 313/2, 313/3, 315/2, 315/3, 316/1, 316/2, 317/2, 319/2, 321/2, 435/5

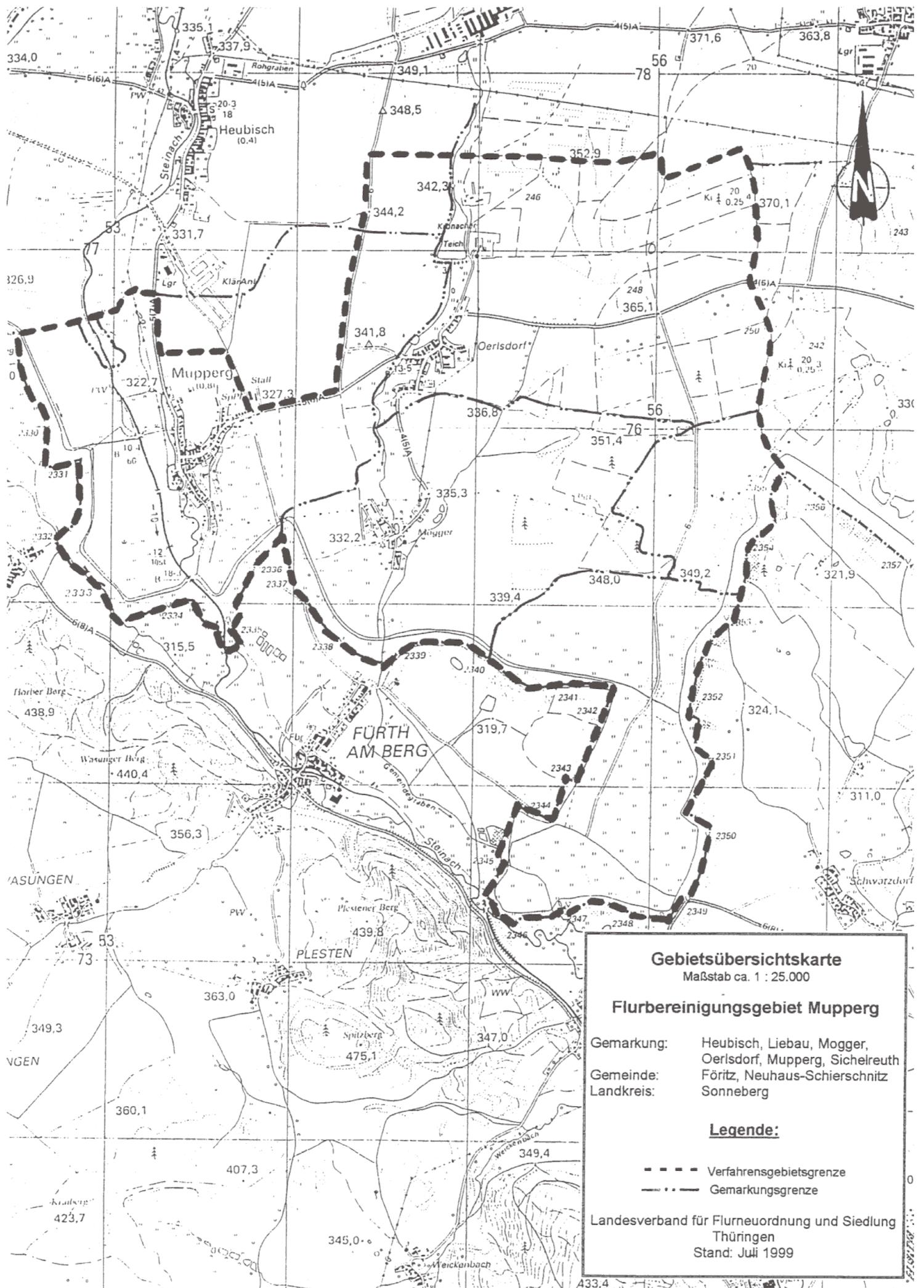
Gemarkung Oerlsdorf

alle Flurstücke

Gemarkung Sichelreuth

Flur: -, Flurstücks-Nr.

712/4, 712/7, 712/8, 740/2, 741, 742, 745/2, 748, 750, 750/2, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760/2, 760/3, 761, 762, 763, 764, 765/2, 768, 769, 770, 771, 772, 773/2, 773/3, 774/2, 776, 777, 778/2, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786/2, 786/3, 787, 858, 859, 861/2, 862, 863, 864, 865, 867, 868/2, 869, 870, 871/2, 875/3, 875/4, 876/2, 877/5, 877/6, 878/5, 879, 883/2



Gebietsübersichtskarte

Maßstab ca. 1 : 25.000

Flurbereinigungsgebiet Mupperg

Gemarkung: Heubisch, Liebau, Mogger,
Oerlsdorf, Mupperg, Sichelreuth
Gemeinde: Föritz, Neuhaus-Schierschnitz
Landkreis: Sonneberg

Legende:

- - - - - Verfahrensgebietsgrenze
- · - · - Gemarkungsgrenze

Landesverband für Flurneuordnung und Siedlung
Thüringen
Stand: Juli 1999